



## **Kooperationsvereinbarung**

**des Gemeindepsychiatrischen Verbundes  
im Saale-Holzland-Kreis**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Zielgruppe	3
Ziele	3
Verbundpartnerschaft im GpV SHK	4
Leistungsbereiche	4
Struktur und Organisation des GpV SHK	5
<b>I. Steuerungsgremium mit Sprechendenrat</b>	5
<b>II. GpV Konferenz</b>	6
<b>III. Geschäftsstelle</b>	7
<b>IV. Ideen- und Beschwerdemanagement</b>	7
<b>V. Fallgespräche</b>	7
Datenschutz	8
Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung; Dauer und außerordentliche Kündigung	8
Salvatorische Klausel und Öffnungsklausel	8

# **Kooperationsvereinbarung**

## **des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GpV)**

### **im Saale-Holzland-Kreis (SHK)**

#### **Präambel**

Inklusion, Integration sowie die Versorgung psychisch kranker Menschen in der Gemeinde sind wichtige Ziele des GpV SHK. Im SHK hat sich in den letzten Jahrzehnten ein breites Netz verschiedener psychosozialer Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Beratung psychisch Kranker entwickelt. In den einzelnen Städten und Gemeinden sind die Einrichtungen in unterschiedlich starkem Maße vertreten. Gebiete mit recht guter Versorgungsstruktur stehen Regionen gegenüber, in denen Versorgungslücken noch zu schließen sind. Die einzelnen Institutionen haben innerhalb des SHK sehr unterschiedliche Einzugsgebiete.

Um die Inklusion der psychisch kranken Menschen bei größtmöglicher Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in den Gemeinden zu erreichen, ist neben den professionellen Helfern vor allem die Selbsthilfe ein wichtiger Pfeiler für das Miteinander von kranken und gesunden Menschen.

In der Gesamtsicht wird deutlich, dass Angebote für psychisch kranke Menschen unterschiedliche Aufgaben und Teilbereiche abdecken und sich gegenseitig ergänzen sollen. Hierzu ist es erforderlich, - bei klarer Abgrenzung voneinander - trägerübergreifend zusammenzuarbeiten. Der GpV SHK ist ein wirksames Instrument zur Absprache und Weiterentwicklung des psychiatrischen Hilfsangebotes auf Kreisebene.

#### **Zielgruppe**

Die Zielgruppe sind psychisch erkrankte, seelisch behinderte, suchtkranke oder von einer psychischen Erkrankung/Suchterkrankung oder seelischen Behinderung bedrohte Menschen im SHK. Der GpV SHK bemüht sich besonders um die Versorgung der schwer und der chronisch psychisch Kranken mit komplexem Hilfebedarf, die ihre erforderlichen Leistungen nicht selbst koordinieren können. Dabei muss gewährleistet werden, dass der Wunsch oder die Zustimmung des Einzelnen berücksichtigt wird.

#### **Ziele**

Ziel des GpV SHK ist die Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für die oben benannte Zielgruppe.

Er hat auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch kranker Menschen im SHK Beteiligten hinzuwirken.

Die gesetzliche Grundlage bildet § 5 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG), wo es wie folgt heißt: „Die Planung und

Koordination der Hilfen nach diesem Gesetz obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Sonstige gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Landkreise und kreisfreien Städte wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer und Leistungsträger im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes zusammenarbeiten und dabei insbesondere Absprachen über eine sachgerechte Erbringung der Hilfen treffen. Sie sollen zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zusätzlich einen fachkompetenten Mitarbeiter ihres Bereiches zum Psychiatriekoordinator bestellen.“

### **Verbundpartnerschaft im GpV SHK**

Verbundpartner im GpV SHK können, neben Vertretenden der Betroffenen und Angehörigen, alle Leistungstragenden und Leistungserbringenden (Institutionen und Einzelpersonen) sein, die Hilfen für die beschriebene Zielgruppe anbieten, planen oder erbringen. Durch Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erklären die Verbundpartner des GpV SHK ihre Bereitschaft, konstruktiv an der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Sinne der Grundsätze der Leistungserbringung und der zukünftigen Qualitätsstandards des GpV SHK mitzuwirken und in ihrem Verantwortungsbereich angemessen zu berücksichtigen.

Die Verbundpartner verpflichten sich zur wechselseitigen Information und zu Beratungen über das eigene Leistungsangebot, insbesondere zu Änderungen. Sie verpflichten sich zur einzelfallbezogenen Kooperation (jeweils unter Mitwirkung oder Berücksichtigung der Hilfeplanung anderer) bei psychisch kranken Menschen mit komplexem Hilfebedarf.

Alle Partner sind bestrebt, mit dieser Vereinbarung eine gemeinsame Versorgung für die benannte Zielgruppe wahrzunehmen. Niemand soll wegen Art und Schwere der Erkrankung ausgeschlossen sein.

Unberührt bleiben die Rechtsträgerschaft der beteiligten Einrichtungen und Dienste sowie deren Abschluss von Vereinbarungen mit Kosten- und Leistungsträgern.

### **Leistungsbereiche**

Der GpV SHK hat den Auftrag, die bedarfsgerechte Behandlung, Beratung und Hilfe für die beschriebene Zielgruppe in den folgenden Leistungsbereichen zu sichern:

- Selbstversorgung/Wohnen,
- Tagesgestaltung und soziale Teilhabe,
- Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung,
- sozialpsychiatrische Grundversorgung,
- Sozial-psychiatrische Leistungen zur Behandlungs- und Rehabilitationsplanung
- Prävention.

## **Struktur und Organisation des GpV SHK**

Zum GpV SHK gehören:

- Steuerungsgremium mit Sprechendenrat,
- GpV Konferenz,
- Geschäftsstelle,
- Ideen- und Beschwerdemanagement,
- Fallgespräche.

### **I. Steuerungsgremium mit Sprechendenrat**

Die Institutionen entsenden jeweils eine Person der Leitungsebene als berechnigte Vertretung in das Steuerungsgremium und haben eine Stimme.

Das Steuerungsgremium tagt bei Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Jahr, in Präsenz oder digital. Mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn wird mit der Tagesordnung eingeladen. Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Verbundpartner. Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen zählen weder als Zustimmung noch als Ablehnung. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren und digital möglich. Eine Abstimmung ist bei Befangenheit ausgeschlossen. Ob im Zweifel Befangenheit anzunehmen ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Das Protokoll der Sitzungen wird zeitnah an alle Verbundpartner versandt.

Die Aufnahme neuer Verbundpartner beschließt das Steuerungsgremium.

Bei grobem oder fortgesetztem Verstoß gegen diese Vereinbarung muss dem betreffenden Partner schriftlich mitgeteilt werden, dass seine Verhaltensweise zum Ausschluss aus dem GpV SHK führen kann. Um eine sichere Entscheidung treffen zu können, ist ihm vorweg Gelegenheit zur Stellungnahme im Steuerungsgremium zu gewähren. Der Ausschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit wirksam.

Aufgaben des Steuerungsgremiums:

#### **1. Information und Austausch:**

- wechselseitige Information und Beratungen über das eigene Leistungsangebot, insbesondere Änderungen des Leistungsangebotes,
- Vertretung der Interessen des Verbundes nach innen.

#### **2. Weiterentwicklung:**

- Steuerung und Weiterentwicklung des GpV SHK durch gemeinsame Beschlussfassungen,
- Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen (Erkennen neuer Bedarfe oder Versorgungslücken) unter Wahrung der Trägerautonomie,
- Weiterentwicklung zu einem personenzentrierten regionalen Hilfesystem, in dem Leistungen erbracht werden, die am Bedarf der jeweiligen Person ausgerichtet sind.

### **3. Überprüfung:**

- Gemeinsame kontinuierliche Überprüfung der regionalen Versorgungssituation im Hinblick auf Bedarf, Angebot und Leistung.

Das Steuerungsgremium wählt drei Sprecher als Sprechendenrat. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Sprechendenrat intern. Es wird ein verbindlicher Wechsel zwischen allen Partnern des GpV SHK für einen festgelegten Zeitraum von zwei Jahren vereinbart. Leistungserbringende und Betroffenenverbände übernehmen vornehmlich die Sprechendenfunktion.

Aufgaben des Sprechendenrats:

- Moderation,
- Festlegung der Themen für die Tagesordnung des Steuerungsgremiums,
- Teilnahme eines Vertreters an der GpV Konferenz, um Themen und Ergebnisse in beide Richtungen zu kommunizieren,
- Vertretung der Interessen nach außen,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu Interessen des GpV SHK.

## **II. GpV Konferenz**

Die GpV Konferenz stellt ein fachliches Gremium auf Arbeitsebene dar, bestehend aus Mitarbeitenden der Verbundpartner, der Behinderten- und Datenschutzbeauftragten sowie weiteren Interessierten.

Sie hält den Austausch zwischen Einrichtungen, Diensten, Kostenträgern und Betroffenen beziehungsweise Angehörigen sowie zu wichtigen Gremien innerhalb des Landkreises aufrecht und bietet somit niederschweligen Zugang zu Information und Kooperation auf fachlicher Ebene.

Die GpV Konferenz kann themenbezogene Arbeitsgruppen bilden. Sie nimmt fachlich Stellung zu Anfragen des Steuerungsgremiums und kann Beschlussvorlagen für dieses Gremium erarbeiten.

Die GpV Konferenz tagt mindestens dreimal bis viermal im Jahr. Eine Teilnahme ist auch ohne Partnerschaft im GpV SHK möglich. Sie ist an die Bedingungen der Geschäftsordnung der GpV Konferenz geknüpft. Weitere Ziele und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Aufgaben der GpV Konferenz sind:

- Austausch und Vernetzung,
- Besprechung von Themen des Steuerungsgremiums und Eigener,
- Erarbeitung eigener Beschlussvorlagen für das Steuerungsgremium,
- Gründungen von temporären und themenbezogenen Arbeitsgruppen,
- Planung und Umsetzung größerer gemeinsamer Projekte (wie z.B. die Woche der seelischen Gesundheit),
- Gestaltung von gemeinsamen Präventions- und Rehabilitationsangeboten.

Die GpV Konferenz versteht sich als Schnittstelle zu folgenden bestehenden Netzwerken und Steuergruppen, insbesondere:

- Regionale Steuerungsgruppe Eingliederungshilfe,
- Suchtpräventionsnetzwerk SHK,
- Selbsthilfekontaktstelle,
- Beirat der Selbsthilfegruppen,
- Gesamtplanverfahren, Teilhabeplanverfahren.

### **III. Geschäftsstelle**

Die Psychiatriekoordination des Gesundheitsamtes übernimmt die Verwaltung der Geschäftsstelle des GpV SHK.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

- die Terminkoordination,
- die Erstellung und Versendung von Einladungen und Protokollen,
- die Unterstützung des Sprechendenrats und des Steuerungsgremiums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie die Prüfung der Umsetzung von den in dem Steuerungsgremium, der GpV Konferenz und weiteren Arbeitsgruppen getroffenen Festlegungen.

### **IV. Ideen- und Beschwerdemanagement**

Das unabhängige Ideen- und Beschwerdemanagement für psychisch erkrankte, seelisch behinderte, suchtkranke oder von einer psychischen Erkrankung/Suchterkrankung oder seelischen Behinderung bedrohte Menschen ist dem Landratsamt zugeordnet.

Beschwerden, Anregungen und Hinweise werden geprüft und dienen der Verbesserung der Versorgungssituation für die Zielgruppe. Das Beschwerdemanagement steht im Kontakt zur Besuchskommission § 24 ThürPsychKG und zum Patientenführsprecher § 25 ThürPsychKG.

### **V. Fallgespräche**

Teilnehmende der GpV Konferenz können zur einzelfallbezogenen Kooperation in einem Fallgespräch beratend tätig werden. Für das anonymisierte Fallgespräch wird von den Teilnehmenden selbst nach Bedarfslage, fachlichen sowie zeitökonomischen Aspekten einrichtungs- und leistungsbereichsübergreifend in Absprache mit der Geschäftsstelle eingeladen.

Ziel ist der standardisierte Austausch um eine personenzentrierte, individuelle Bedarfsplanung auch für komplexe Einzelfälle möglich zu machen.

## **Datenschutz**

Die Partner verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren.

## **Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung; Dauer und außerordentliche Kündigung**

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 04.03.2024 in Kraft. Jeder Partner kann seine Teilnahme im GpV SHK mit einer Frist von 6 Monaten beenden. Die Kündigung eines Partners berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung mit den anderen Partnern. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Sowohl die fristgemäße als auch die außerordentliche Kündigung müssen schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Diese hat unverzüglich den Sprechendenrat des Steuerungsgremiums zu informieren.

## **Salvatorische Klausel und Öffnungsklausel**

Änderungen der Kooperationsvereinbarung zum GpV SHK bedürfen der Schriftform. Die Partner treffen keine mündlichen Nebenabsprachen. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig sein, so bleiben die Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine Wirksame ersetzt werden.